



Arbeitsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Beschluss

2 BV 11/22

Verkündet am: 01.06.2023

_____, Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Beschlussverfahren

1. _____
– Antragstellerin und Beteiligte zu 1 –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange und Pascal Manthey - Büro Hannover, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

2. _____, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden _____
– Beteiligter zu 2 –

3. _____, vertreten durch die Geschäftsführer _____
– Beteiligte zu 3 –

Verfahrensbevollmächtigter:

zu 2: _____

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Anhörung vom 1. Juni 2023 durch den Richter am Arbeitsgericht _____ als Vorsitzenden sowie den ehrenamtlichen Richter Herrn _____ und die ehrenamtliche Richterin Frau _____ als Beisitzer

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 21.05.2022 im Betrieb der Beteiligten zu 3) für die Region _____ durchgeführte Betriebsratswahl nichtig ist.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl.

Die Beteiligte zu 3) (nachfolgend: Arbeitgeberin) ist ein Dienstleistungsunternehmen mit Geschäftssitz in [REDACTED], welches u.a. in den Bereichen Gebäudereinigung, Security-Leistungen, Grünpflege und Empfangsdienst tätig ist.

Die Antragstellerin ist Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin und im [REDACTED] als Teamleiterin eines Sicherheitsteams eingesetzt.

Der Beteiligte zu 2) (nachfolgend: Betriebsrat) ist der bei der Arbeitgeberin für den Betrieb der Region [REDACTED] gebildete 17-köpfige Betriebsrat. Er ist aus der in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 21.05.2022 im Betrieb der Arbeitgeberin für die Region [REDACTED] hervorgegangen.

Aus dem Inhalt des Wahlordners des Wahlvorstandes, welcher dem Betriebsrat in seiner konstituierenden Sitzung übergeben wurde, ergibt sich der folgende Ablauf der Betriebsratswahl in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 21.05.2022:

Unter dem 30.03.2022 beschloss der für die Wahl gebildete Wahlvorstand das Wahlausschreiben zur Wahl des Betriebsrats (Anl. B1, Bl. 38 ff. d.A.). Hieraus ergibt sich u. a., dass die Wahl in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 21.05.2022 in den Niederlassungen/Objekten, die in der Anlage zum Wahlausschreiben (Bl. 40 d. A.) aufgelistet sind, in Präsenz an bestimmten Wahlterminen stattfinden soll. In diesen Niederlassungen/Objekten sind regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeitgeberin beschäftigt. Für Betriebsteile bzw. Kleinstbetrieben, die nicht in der Anlage des Wahlausschreibens aufgeführt sind, also 20 oder weniger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, beschloss der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe im Wege der Briefwahl.

Daneben ergibt sich aus dem Wahlausschreiben, dass der zu wählende Betriebsrat aus 17 Mitgliedern zu bestehen hat, ausgehend von 1.618 im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (929 Frauen und 689 Männer).

Ferner enthält das Wahlausschreiben für die Einreichung schriftlicher Vorschlagslisten eine Frist zur Einreichung beim Wahlvorstand bis zum 19.04.2022 sowie den Hinweis, dass nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Das Wahlausschreiben ließ der Wahlvorstand aushängen. Hierzu versendete der Wahlvorstand das Wahlausschreiben an alle Objekte der Arbeitgeberin mit mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden mit der Bitte, dieses in den jeweiligen Objekten bis zum 04.04.2022 auszuhängen und den Aushang schriftlich zu bestätigen. Gemäß den erhaltenen schriftlichen Bestätigungen des Aushangs der einzelnen Standorte (Anl. B3, Bl. 41 ff. d.A.) erfolgte der Aushang erfolgte an der überwiegenden Anzahl der Standorte, u. a. auch am Hauptsitz der Arbeitgeberin in [REDACTED]. Für das Objekt [REDACTED]“ erhielt der Wahlvorstand keine schriftliche Bestätigung des Aushangs des Wahlausschreibens zurück.

Innerhalb der im Wahlausschreiben angegebenen Frist von zwei Wochen nach Aushang, wurden beim Wahlvorstand zwei Vorschlagslisten eingereicht. Der Wahlvorstand machte die Vorschlagslisten anschließend an den im Wahlausschreiben angegebenen Orten bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Arbeitgeberin in den Betriebsteilen bzw. Kleinstbetrieben, die nicht in der Anlage des Wahlausschreibens aufgeführt sind und damit nicht für die Präsenzwahl vorgesehen waren, wurden die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg übersandt. Insgesamt wurden hierzu weit über 1.000 Briefwahlunterlagen versendet. Dies ergibt sich aus der von dem Betriebsrat vorgelegten Rechnung vom 31.05.2022 (Anl. B4, Bl. 47 d.A.), wonach auf die Bestellung vom 28.04.2022 1339 Exemplare für den Postversand erstellt und am 09.05.2022 geliefert wurden.

Nach Durchführung der Wahl erfolgte die öffentliche Stimmauszählung am 23.05.2022 ab 9:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Hauptsitzes der Arbeitgeberin in [REDACTED]. Diese ergab, dass insgesamt 353 Stimmzettel abgegeben wurden und hiervon 296 Stimmzettel gültig waren. Aus diesem Ergebnis bildete sich der Betriebsrat.

Die Antragstellerin macht mit der Antragschrift vom 28.07.2022 die Nichtigkeit der Betriebsratswahl für die Region [REDACTED] in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 21.05.2022 geltend. Sie behauptet, dass sie von der Wahl erst durch Zufall erfahren habe und hierüber nicht vorab informiert worden sei. Dies sei bei mindestens 13 weiteren Kolleginnen und Kollegen, die im [REDACTED] eingesetzt sind, ebenso gewesen. Es habe keinen Aushang des Wahlausschreibens im [REDACTED] gegeben und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im [REDACTED] eingesetzt sind, sei die Wahl auch nicht auf anderem Wege bekannt gemacht worden. Darüber hinaus seien auch die Mitarbeiter am Standort der Arbeitgeberin bei der Firma [REDACTED] in [REDACTED] nicht über die Betriebsratswahl vorab informiert worden. Bereits hieraus ergebe sich die Nichtigkeit der Betriebsratswahl.

Darüber hinaus stellt die Antragstellerin, nachdem der Betriebsrat den Ablauf der Wahl im Einzelnen dargestellt hat, für die Nichtigkeit der Betriebsratswahl insbesondere darauf ab, dass die

Arbeitnehmer, die durch den Wahlvorstand zur schriftlichen Stimmabgabe vorgesehen waren, lediglich die Briefwahlunterlagen zugesandt bekommen haben, ihnen jedoch die Wahl nicht vorher Übersendung des Wahlausschreibens bekannt gemacht worden ist, obwohl der Wahlvorstand hierzu nach § 3 Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 24 Abs. 2 u. 3 WO verpflichtet sei. Diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund der Betriebsstruktur der Arbeitgeberin in Betriebsteilen bzw. Kleinstbetrieben mit unter 20 Arbeitnehmern weit verstreut arbeiten, sei daher mangels hinreichender Möglichkeit der Kenntnisnahme des Wahlausschreibens die Wahl überhaupt nicht bekannt gemacht worden. Hierbei handele es sich nach den Angaben des Betriebsrates zu den gefertigten Briefwahlunterlagen um 1.339 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen zwar die Briefwahlunterlagen übersandt worden sind, denen jedoch das Wahlausschreiben nicht hinreichend bekannt gemacht wurde. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten daher erst mit dem Erhalt der Briefwahlunterlagen von der Wahl erfahren. Zu diesem Zeitpunkt sei jedoch insbesondere die Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und für Einsprüche gegen die Wählerliste angelaufen gewesen. Hieraus folge, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Möglichkeit zur Ausübung ihres passiven Wahlrechts gehabt haben. Diese Fehler sei dabei auch so wesentlich, dass er zu Nichtigkeit der Betriebsratswahl führe, da die überwiegende Anzahl der Belegschaft der Arbeitgeberin, nämlich 1339 von 1617 Wahlberechtigten hiervon betroffen seien, mithin ein Anteil von 82,81 %.

Die Antragstellerin beantragt:

Es wird festgestellt, dass die in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 21.05.2022 im Betrieb der Beteiligten zu 3) für die Region [REDACTED] [REDACTED] durchgeführte Betriebsratswahl nichtig ist.

Die Beteiligten zu 2) und 3) beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass die gegenständliche Betriebsratswahl nicht nichtig ist, da keine hinreichenden Nichtigkeitsgründe gegeben seien. Es seien keine Umstände vorgetragen worden, die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einen so eklatanten Verstoß gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl darstellen, dass selbst der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr besteht. Die Betriebsratswahl müsse vielmehr „den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn tragen“, was vorliegend gerade nicht der Fall sei. Stattdessen sei der Betriebsrat in der Belegschaft und von Seiten der Arbeitgeberin anerkannt und an seiner hinreichenden Legitimation durch den Rückhalt aus der Arbeitnehmerschaft bestehe kein Zweifel.

Der Betriebsrat sieht dabei die Annahme der Antragstellerin, dass die für die Briefwahl vorgesehenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihr passives Wahlrecht mangels Kenntnis des Wahlausschreibens nicht ausüben konnten, bereits dadurch widerlegt, dass nach den Angaben der Antragstellerin ein Mitarbeiter des Landtags selbst als Wahlbewerber kandidiert habe, was nicht möglich wäre, wenn er von der Betriebsratswahl nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt habe. Es sei daher von einer hinreichenden Möglichkeit der Kenntniserlangung für die Belegschaft auszugehen.

Die Arbeitgeberin führt zudem ergänzend an, dass die Betriebsratswahl turnusmäßig durchgeführt werde und daher in der interessierten Arbeitnehmerschaft ohnehin gekannt gewesen sei, dass im Frühjahr 2022 eine Betriebsratswahl stattfinde. Die interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten sich daher selbst kündigt machen können.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Inhalte der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätzen, nebst Anlagen, sowie die Sitzungsprotokolle der Güteverhandlung vom 26.09.2022 und der Anhörungstermine vor der Kammer vom 09.03.2023 sowie vom 01.06.2023 Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Betriebsratswahl im Betrieb der Arbeitgeberin für die Region [REDACTED] in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 21.05.2022 ist nichtig.

1.

Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Betriebsratswahl ist zulässig. Die Nichtigkeit einer Wahl kann von jedermann, der an der Feststellung der Nichtigkeit ein berechtigtes Interesse hat, zu jeder Zeit in jeder Form geltend gemacht werden (BAG, Beschl. v. 23.07.2014 – 7 ABR 23/12, Rz. 41, juris). Das Feststellungsinteresse der antragsbefugten Antragstellerin ergibt sich bereits aus ihrer Stellung als wahlberechtigte Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin.

2.

Die Nichtigkeit der im Betrieb der Arbeitgeberin für die Region [REDACTED] in der Zeit vom 16.05.2022 bis zum 21.05.2022 durchgeführten Betriebsratswahl war gerichtlich festzustellen, da sich aus vorgelegten Wahlunterlagen des Wahlvorstandes ergibt, dass über 80 Prozent der Belegschaft der Arbeitgeberin vor Erhalt der Briefwahlunterlagen keine hinrei-

chende Möglichkeit der Kenntniserlangung über das Stattfinden der Wahl erhalten haben und dadurch ihr passives Wahlrecht faktisch nicht ausüben konnten, weshalb es der Betriebsratswahl an der demokratischen Legitimation fehlt.

a.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Betriebsratswahl nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nichtig. Voraussetzung dafür ist ein so eklatanter Verstoß gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr besteht. Das kann etwa der Fall sein, wenn entgegen § 2 WO keine Wählerliste aufgestellt und kein Wahlausschreiben erlassen wurde. Wegen der weitreichenden Folgen einer von Anfang an unwirksamen Betriebsratswahl kann deren jederzeit feststellbare Nichtigkeit nur bei besonders gravierenden und krassen Wahlverstößen angenommen werden. Es muss sich um einen offensichtlichen und besonders groben Verstoß gegen Wahlvorschriften handeln, so dass ein Vertrauensschutz in die Gültigkeit der Wahl zu versagen ist. Die Betriebsratswahl muss „den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn tragen“ (BAG, Beschl. v. 30.06.2021 – 7 ABR 24/20, Rz. 28 u. 33 m. w. N., juris).

Maßgeblich für die Beurteilung der Offenkundigkeit eines Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften ist dabei der Standpunkt eines mit den betrieblichen Verhältnissen vertrauten Dritten (BAG, Beschl. v. 30.06.2021 – 7 ABR 24/20, Rz. 36 m. w. N., juris).

b.

Gemessen an diesen Grundsätzen steht für die Kammer fest, dass trotz der sehr hohen Anforderung für die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl im vorliegenden Fall eine solche Konstellation ausnahmsweise anzunehmen ist, da ein Großteil von über 80 % der Belegschaft vor Erhalt der Briefwahlunterlagen keine ausreichende Möglichkeit hatte, von der stattfindenden Betriebsratswahl innerhalb der Fristen zur Einreichung der Vorschlagslisten bzw. innerhalb des Zeitraums, in dem eine Aufstellung als Wahlbewerber noch möglich war, Kenntnis zu erlangen. Dies stellt einen faktischen Ausschluss der Möglichkeit zur Ausübung des passiven Wahlrechts für über 80 % der Belegschaft dar und führt dazu, dass es dem gebildeten Betriebsrat an einer hinreichenden demokratischen Legitimation für die Ausübung seines Amtes fehlt.

aa.

Gem. § 3 Abs. 4 S. 1 WO ist ein Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tage der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Ergänzend kann das Wahlausschreiben nach § 3 Abs. 4 S. 2 WO mittels der im Betrieb

vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden. Zudem hat der Wahlvorstand gem. § 3 Abs. 4 S. 4 WO ergänzend das Wahlausschreiben den Personen nach § 24 Abs. 2 WO postalisch oder elektronisch zu übermitteln.

Gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 WO erhalten Wahlberechtigte die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen, wozu insbesondere auch das Wahlausschreiben gehört, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf, wenn dem Wahlvorstand bekannt ist, dass die Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere im Außendienst oder mit Telearbeit Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte, voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden. Daneben ist in § 24 Abs. 3 WO geregelt, dass der Wahlvorstand für Betriebsteile und Kleinbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, die schriftliche Stimmabgabe beschließen kann. In diesem Fall gilt § 24 Abs. 2 WO entsprechend.

Vorliegend hat der Wahlvorstand die Briefwahl für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Betriebsteilen bzw. Kleinbetrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind, beschlossen. Daher war er nach § 3 Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 24 Abs. 2 u. 3 WO dazu verpflichtet diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ohne dass es eines Verlangens bedarf, das Wahlausschreiben postalisch oder elektronisch zu übermitteln. Dabei handelt es sich nach dem Gesetzwortlauf auch um eine Pflicht, die dem Wahlvorstand bekannt gewesen sein muss, auch wenn die Regelung des § 3 Abs. 4 S. 4 WO erst vor kurzem neu eingeführt wurde.

bb.

Bei diesem Verstoß handelt es sich auch um einen so eklatanten Verstoß gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr besteht.

Dies begründet sich zum einen darin, dass das passive Wahlrecht ebenso wie das aktive Wahlrecht eine der tragenden Säulen für eine demokratische Wahl ist. Nur wenn sichergestellt ist, dass jeder passiv Wahlberechtigte zumindest die Möglichkeit hat, seine Wählbarkeit wahrzunehmen, indem er die Gelegenheit hat sich unter den zu berücksichtigenden Voraussetzungen zur Wahl aufzustellen oder die Gelegenheit hat, eigene Wahlvorschläge einzureichen, ist eine demokratische Wahl hinreichend gewährt.

Ein Verstoß gegen die Möglichkeit der Ausübung des passiven Wahlrechts allein genügt jedoch für sich genommen noch nicht für die Annahme der Nichtigkeit der Betriebsratswahl. Vielmehr ist der eklatante Verstoß, der zur Nichtigkeit der Wahl führt, im vorliegenden Fall vor allem darin zu erblicken, dass durch das Vorgehen des Wahlvorstandes mehr als 80 % der Wahlberechtigten von ihrem passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren. Ausweislich des Wahlausschreibens

vom 30.03.2022 ging der Wahlvorstand von einer Mitarbeiterzahl von 1.618 aus. Wenn gemäß der von dem Betriebsrat vorgelegten Rechnung 1339 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lediglich die Briefwahlunterlagen erhalten und vorher kein Wahlausschreiben bekommen haben, war einem Großteil von über 80 % der Belegschaft die Wahl nicht vor Erhalt der Briefwahlunterlagen und damit nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten bzw. zur Aufstellung der Wahlbewerber bekannt. Die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer war daher faktisch von ihrem passiven Wahlrecht sowie eine Einflussnahme auf die Vorschlagslisten ausgeschlossen, sodass die Betriebsratswahl nicht ausreichend demokratisch legitimiert war. Dieser Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften war dabei auch vom Standpunkt eines mit den betrieblichen Verhältnissen vertrauten Dritten, der insbesondere weiß, dass mehr als 80 % der Belegschaft nicht zu den Standorten mit mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören, offenkundig.

cc.

Des Weiteren kann auch nicht von hinreichender Bekanntmachung des Wahlausschreibens und damit der Wahl im Vorwege auf andere Art und Weise ausgegangen werden. Der Wahlvorstand musste aufgrund der Betriebsstruktur bei der Arbeitgeberin mit einer Vielzahl an Betriebsstellen und Kleinstbetrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern davon ausgehen, dass für diesen Teil der Belegschaft ohne Aushang des Wahlausschreibens am jeweiligen Standort, die Bekanntmachung der Wahl nicht in hinreichend zugänglicher Weise i. S. d. § 3 Abs. 4 S. 1 WO erfolgt. Dies konnten der Betriebsrat und die Arbeitgeberin auch nicht in der mündlichen Verhandlung entkräften, indem sie den Aushang im Geschäftssitz der Arbeitgeberin als hinreichend ansahen. Für die Kammer war dabei neben der Frage der hinreichenden Zugänglichkeit insbesondere nicht ersichtlich, dass es sich bei dem Geschäftssitz der Arbeitgeberin um einen geeigneten Ort i. S. d. § 3 Abs. 4 S. 1 WO handelt und durch einen Aushang dort, der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung sichergestellt ist. Vielmehr ergaben die Ausführungen des Betriebsrats und der Arbeitgeberin in der mündlichen Verhandlung hierzu nur, dass es rein zufällig ist, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Betriebsteile bzw. Kleinstbetriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zeitraum des Aushangs des Wahlausschreibens den Geschäftssitz der Arbeitgeberin aufsuchten und Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Bekanntmachung der Wahl hatten. Es handelt sich jedenfalls nicht um einen Ort, den die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derart regelmäßig aufsuchen, dass mit einer Kenntniserlangung von der Wahl durch den Aushang zu rechnen war.

dd.

Ferner widerspricht dem Ergebnis auch nicht, dass ein Mitarbeiter des [REDACTED] sich als Wahlbewerber aufstellen lassen hat und damit trotz fehlende Bekanntmachung der Wahl von dieser rechtzeitig Kenntnis gehabt haben muss. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Mitarbeiter des Sicherheitsteams im [REDACTED] gerade nicht um einen Mitarbeiter eines Standortes mit 20 oder weniger Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer handelt, kann es jedenfalls nicht entscheidend darauf ankommen, ob einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch Zufall oder aufgrund eigenes Engagements rechtzeitig von der Wahl Kenntnis hatten. Vielmehr muss der Wahlvorstand sicherstellen, dass die Wahl rechtzeitig derart bekannt gemacht wird, dass den Wahlberechtigten eine Kenntnisnahme hinreichend möglich ist. Hieran fehlt es jedoch, wie oben dargestellt.

Daneben kann auch nicht darauf abgestellt werden, dass die Betriebsratswahl turnusmäßig stattfindet und daher die anstehende Wahl für die interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohnehin bekannt gewesen sei. Mit diesem Argument bedürfte es gar keines Wahlausschreiben bzw. gar keiner vorherigen Bekanntmachung der Wahl. Es kann nicht einfach die Kündigung der Belegschaft unterstellt werden, sondern der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass die Wahl rechtzeitig derart bekannt gemacht wird, dass den Wahlberechtigten eine Kenntnisnahme hinreichend möglich ist.

3.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei, § 2 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Beschwerde muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde

oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ArbGG zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Beschwerde muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Beschlusses bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

eingegangen sein.

Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird.

Die Beschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses in gleicher Form schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im Einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Beschwerdebegründung und die Beschwerdeerwiderung in fünffacher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

